

EINTRAGUNGSBEWILLIGUNG / BESTELLUNG 24. Sep. 2015
für
BESCHRÄNKTE PERSÖNLICHE DIENSTBARKEITEN
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Liegenschaftsamt Ver- und Entsorgung

**Sicherung eines Entwässerungskanals
(Leitungs- und Wegerecht)**

Zu belastende Grundstücke: FINr. 2369/10, 2413/2, 2413/3, 2415, 2415/30, 2416/3, 2418 und 2422/4, Gemarkung Ingolstadt
ehemalige Permoserstraße
von Richard-Wagner-Straße bis Einsteinstraße

Eigentümer: **Stadt Ingolstadt**
85049 Ingolstadt, Rathausplatz 2
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt
für die **Gemarkung Ingolstadt, Blatt 43904**
(FINr. 2369/10, 2413/3, 2418)
und
IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts
85049 Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 2
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt
für die **Gemarkung Ingolstadt, Blatt 53304**
(FINr. 2413/2, 2415, 2415/30, 2416/3, 2422/4)

Berechtigte: **Ingolstädter Kommunalbetriebe,**
Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt
85057 Ingolstadt, Hindemithstr. 30

Verpflichtete: jeweiliger Eigentümer des Grundstücks

I. Gegenstand

Den Verpflichteten ist bekannt, dass sich auf dem Grundstück FINr. 2413/3 der Gemarkung Ingolstadt, an der ehemaligen Permoserstraße, im Bereich von der Richard-Wagner-Straße bis zur Einsteinstraße, ein Entwässerungskanal gedr. EI 2000 / 2000 - B befindet.

Der erforderliche Schutzstreifen für den in FINr. 2413/3 gelegenen Entwässerungskanal greift in die westlich angrenzenden Flurstücke FINr. 2369/10, 2413/2, 2415, 2415/30, 2416/3, 2418 und 2422/4 der Gemarkung Ingolstadt ein. !

II. Rechte

Die Verpflichteten belasten die Vertragsfläche zu Gunsten der **Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt** mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten (Leitungs- und Wege-recht) an nächstfolgender Rangstelle im Grundbuch für den in I. genannten Entwässerungskanal des Inhalts, dass die Inhaberin der Dienstbarkeiten unentgeltlich berechtigt ist,

- a) den in den Flurstücken verlegten Entwässerungskanal gedr. EI 2000 /2000 - B nebst allem ober- und unterirdischen Zubehör (Revisionsschächte Nr. 10618602, 10618603 und 10618604) auf einer Länge von etwa 187,4 m und in einer Tiefe (Sohllentiefe) bis zu ca. 3,4 m zu belassen und hierfür einen Schutzstreifen von 6,0 m Breite auf Dauer auszuweisen;
Der symmetrische Schutzstreifen (je 3,0 m beidseitig vom Scheitel des Entwässerungskanals) umfasst eine Fläche von ca. 1.123,2 m².

- b) den unter II. a. bezeichneten Schutzstreifen für die zum dauernden Betrieb des Entwässerungskanals nötigen Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken zu nutzen und die erforderlichen Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten - in unaufschiebbaren Fällen sofort, ansonsten nach Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen - auf dem Grundstück vorzunehmen;

Der Ausübungsbereich ist bestimmt durch die in der Natur bereits vorhandene Lage des Entwässerungskanals mit den jeweiligen zugehörigen Anlagen. Der Schutzstreifen ist in dem beigegeführten Bestandsplan als gelb (Eigentümer: Stadt Ingolstadt) und grün (Eigentümer: IFG Ingolstadt AöR) gekennzeichnete Fläche dargestellt.

- c) die Ausübung der Dienstbarkeiten Dritten zu überlassen;
d) Zusammensetzung des Schutzstreifens:

FINr.	Schutzstreifen		Eigentümer
	Länge in m	Fläche in m ²	
2369/10	4,6	7,3	Stadt Ingolstadt
2413/2	49,8	58,6	IFG Ingolstadt AöR
2413/3	187,4	857,2	Stadt Ingolstadt
2415	18,2	29,0	IFG Ingolstadt AöR
2415/30	5,5	7,5	IFG Ingolstadt AöR
2416/3	18,4	28,3	IFG Ingolstadt AöR
2418	44,7	75,1	Stadt Ingolstadt
2422/4	28,5	60,2	IFG Ingolstadt AöR

Schutzstreifen = 1.123,2 m²

Auf einer Trassenlänge von 165 m (und einer Breite von ca. 2,0 m) besteht ein gemeinsamer Schutzstreifen des Entwässerungskanals mit dem Mittelspannungskabel der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH. Diese Fläche beträgt ca. 330 m².

III. Pflichten

1. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, den Betrieb und die Unterhaltung des Entwässerungskanals beeinträchtigen bzw. gefährden.
2. Mit den Ausnahmen unter III. Nr. 3 und 4 ist der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Es dürfen keine Vertiefungen hergestellt werden. Die bestehenden Schächte Nr. 10618602, 10618603 und 10618604 dürfen nicht überdeckt werden und der Zugang und die Zufahrt sind jederzeit freizuhalten.

3. Über Bauvorhaben, die an den Schutzstreifen des Entwässerungskanals angrenzen bzw. beeinträchtigen, sind die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt durch die Verpflichtete rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt zulässig.
4. Ein bereits heute vorhandener Bestand ist von der Freihaltung des Schutzstreifens ausgenommen.
5. Die Verpflichteten haben die Zugänglichkeit des Entwässerungskanals sicher zu stellen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass eine Auswechslung des Entwässerungskanals jederzeit und ungehindert vorgenommen werden kann. Bei Verzug der Verpflichteten, dieser Verpflichtung nachzukommen, geht das Beseitigungsrecht einer evtl. vorhandenen Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzeln- den Sträuchern innerhalb der Schutzstreifen auf die Berechtigte über.
6. Sofern sich aus den in II. b. Satz 1 beschriebenen Tätigkeiten Schäden für die Verpflichteten ergeben, hat der Berechtigte sämtliche daraus entstehenden Schäden, gegebenenfalls nach Sachverständigengut- achten, zu ersetzen, wobei jeweils der alte Zustand des Grundstücks wieder herzustellen ist.
7. Für Schäden am Entwässerungskanal nebst Zubehör, die bei der Ausführung von Arbeiten nach III. Nr. 3 (Ausnahmen von der Freihaltung der Schutzstreifen) verursacht werden, haften die Verpflichteten.

IV. Entschädigung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt zahlen an die Grund- stückseigentümer als Entschädigung für die mit der Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für die dienenden Grundstücke entstehenden Nachteile einen Entschädigungsbetrag in Höhe von gesamt

67.074,00 Euro

(in Worten: - siebenundsechzigtausendnullhundertvierundsiebzig - 00/100 Euro)

wobei der gesamte Entschädigungsbetrag binnen eines Monats nach Eintragung der Grunddienstbarkeiten im Grundbuch zur Bezahlung an die Stadt Ingolstadt fällig ist und bis dahin zinslos gestundet wird.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

1.123,2 m ²	Schutzstreifenfläche (Gesamt)
- 165,0 m ²	abzüglich des hälftigen Anteils des gemeinsamen Schutzstreifens (ca. 330 m ²) des Ent- wässerungskanals mit dem Mittelspannungskabel der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH *
958,2 m²	

* Der gemeinsame Schutzstreifen wird jeweils zur Hälfte den beiden Spartenägern (INKB und SWI) zugeordnet. Damit sind von der Gesamtfläche des Schutzstreifens für den Entwässerungs- kanal 165 m² zum Abzug zu bringen.

Die Entschädigung für die mit Dienstbarkeit belastete Fläche beträgt 20 % des Verkehrswertes.
20 % von 350,00 Euro/m² – somit 70,00 Euro/m².

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass mit der Bezahlung dieses Betrages alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit der Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten endgültig abgegolten und erledigt sind.

Der fällige Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch auf das nachfolgende Konto erstat- tet:

Kontoinhaber: Stadt Ingolstadt
Kreditinstitut: Sparkasse Ingolstadt
BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE48 7215 0000 0000 0009 27

Die Notar- und Grundbuchkosten tragen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, den jeweiligen Eigentümer der zu belastenden Grundstücke alle Kosten, wie Beurkundungsgebühren, Grundbuchgebühren und dergleichen zu erstatten, die diesem später durch die hier bestellten Dienstbarkeiten entstehen

V. Übergangsregelung

Falls und solange die nach Ziffer I. bzw. II. bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht im Grundbuch eingetragen sind, gilt diese Vereinbarung als Grundstücksbenutzungsvertrag für die Dauer des Bestehens des Entwässerungskanals.

Bei Veräußerung oder Übergabe der Grundstücke vor Eintragung der Dienstbarkeiten überträgt der Grundstückseigentümer die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den neuen Berechtigten (Eigentümer oder Besitzer).

VI. Sonstiges

Die vorstehenden Vereinbarungen werden als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt mit dem Sitz in Ingolstadt an den dienenden Grundstücken bestellt. Die Vertragsteile bewilligen und beantragen die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch.

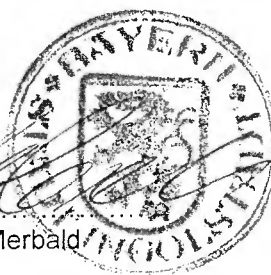
Dieser Urkunde ist ein Lageplan (DIN A3) als Anlage beigelegt, aus dem die Schutzstreifen für den Entwässerungskanal ersichtlich sind. Der Lageplan wurde allen Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt.

Die Stadt Ingolstadt,
die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts,
die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt
und das Grundbuchamt erhalten je eine beglaubigte Abschrift der Urkunde.

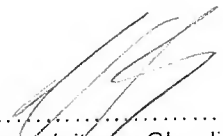
Das Grundbuchamt wird um Vollzugsmitteilung an den Notar gebeten.

Ingolstadt, 24. 09. 2015


stellvertr. Amtsleiter: Stefan Merbald
Stadt Ingolstadt
Liegenschaftsamt

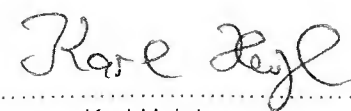


Ingolstadt, 30. 09. 2015


Abteilungsleiterin: Claudia Gedrich
IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts

Ingolstadt, 30. 09. 2015

0507 A


Karl Heigl
IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts

sich, Ingolstadt, 22.09.2016
rundb
tstehe



n nicht
er des

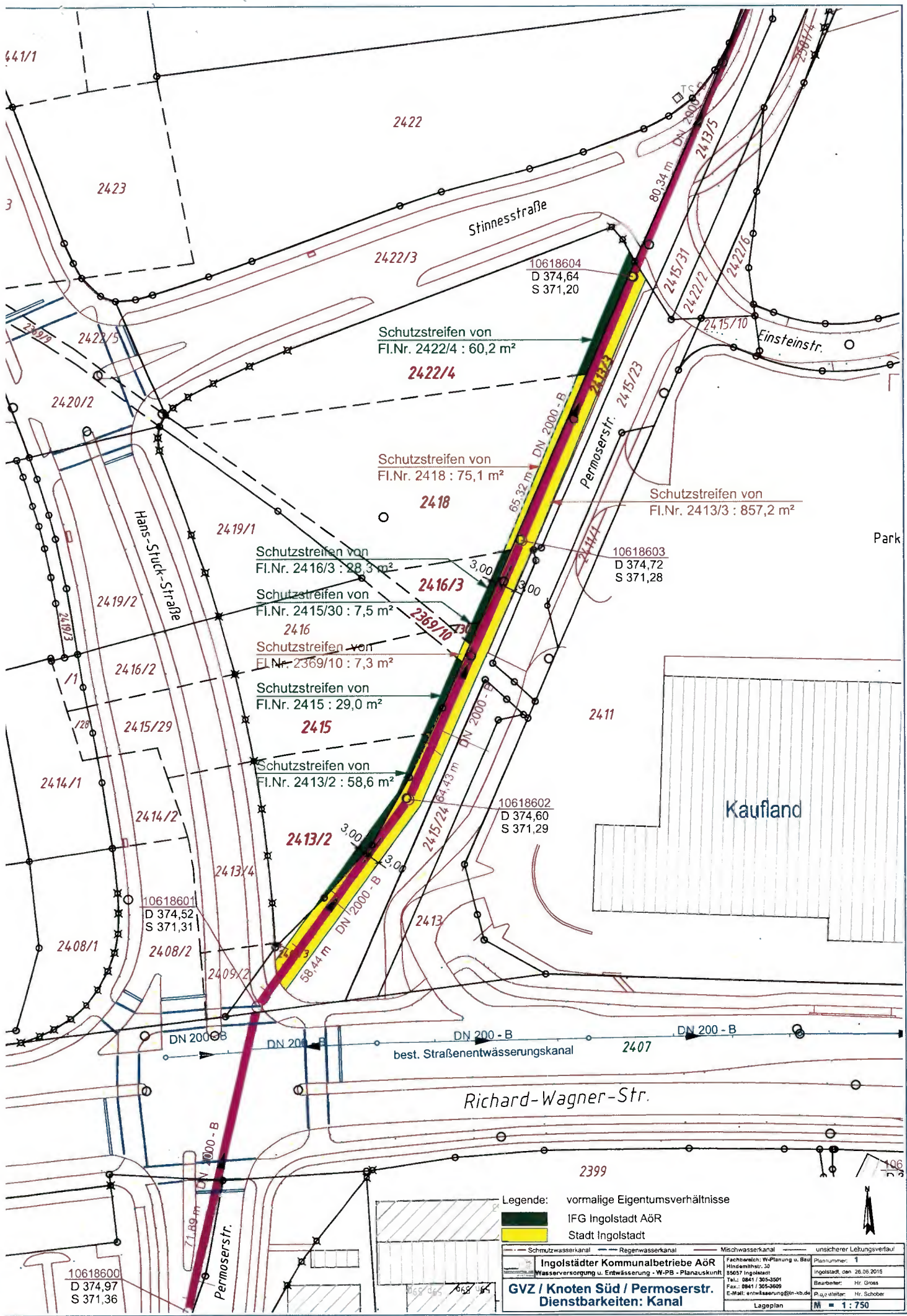
er G
ümer

der In
adt an
rechen

in Entw

ien

Vorstand: Dr. Thomas Schwaiger
Ingolstädter Kommunalbetriebe,
Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt



Legende: vormalige Eigentumsverhältnisse
IFG Ingolstadt AöR
Stadt Ingolstadt

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR Wasserversorgung u. Entwässerung - W-PB - Planauskunft Fachbereich: W-Planung u. Bau Hindemithstr. 30 85057 Ingolstadt Tel.: 0841 / 305-3501 Fax.: 0841 / 305-3609 E-Mail: entwässerung@lin-ib.de	GVZ / Knoten Süd / Permosersstr. Dienstbarkeiten: Kanal	Plannummer: 1 Ingolstadt, den 26.09.2015 Bearbeiter: Hr. Gross Proj.leiter: Hr. Schöber Lageplan	M = 1 : 750
---	---	--	-------------

URNr.

0507 A
/2015

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorstehenden,
vor mir vollzogenen Unterschriften von

Herrn Karl **Heigl**, Verwaltungsangestellter, geb. am 05.11.1961,
geschäftsansässig: 85049 Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 2,
und

Frau Claudia **Gedrich**, Verwaltungsangestellte, geb. am 12.07.1969,
geschäftsansässig: 85049 Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 2,

beide mir, Notarin, persönlich bekannt,

hier handelnd aufgrund Vollmacht, die mir in Ausfertigung vorlag und hier in
beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die

IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt
Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt

ferner beglaubige ich die Übereinstimmung der beigelegten Abschrift der Voll-
macht mit der vorgelegten Ausfertigung.

Aufgrund einer Einsicht in das elektronisch geführte Handelsregister des Amtsge-
richts Ingolstadt vom 23.09.2011 bescheinige ich, Notar, dass die Firma der "In-
dustrie-Förderungsgesellschaft Ingolstadt mbH" durch formwechselnde Um-
wandlung nun "IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen
Rechtes der Stadt Ingolstadt" lautet. Die Eintragung in das Handelsregister er-
folgte am 29.08.2011 unter HRA 2526.

Ingolstadt, den 30. September 2015



Ampenberger, Notarin